

yanwogen worden. Das Fleisch
darf nur so, wie es in die Felle
gebracht wird, unter Aufsicht
jeder Abtheilung verkauft werden.
Der Verkauf von Fleisch hat ohne
Kaufmannszeugnisse zu erfolgen und
diesem Kaufman nur passiv war,

Kauf werden. Die Verkaufspreise
sind pro Kg. drittel resp. zweifach zu
nehmen. Die auf dem Feinst-
fleischmarktplätze angekauften
Stücken dieser von denselben
Marktbeyern meist wieder verkauft
werden. Dagegen ist der Ver-
kauf von Fleischwaren vor dem
Marktbeyern verboten.

Für die Benutzung der Ver-
kaufplätze, der Hände, Krühl-
und Einsatzräume sind ver-
schiedene Gebühren an das Marktkomit-
tee zu entrichten. z. B. in der Feinst-
Abtheilung für Fleischwaren in
Quantitäten von 100 Kg. 10 Kr.,
Kälber pro Stück 5 Kr., Ferkel, Lamm,
und Ziegen pro Stück 2 Kr.,
Schwein pro Stück 6 Kr.; in der
Detailabtheilung für die Benutzung
eines Handes pro m² und Tag
5 Kr.; im Kellerzimmer für die
Benutzung der Krühlzellen pro m²
und Tag 40 Kr., pro m² und Monat
9 fl., pro m² und Jahr 35 fl., für die
Benutzung der Einsätze pro m² und
Tag 1 fl. Die Verkaufsplätze werden
im vorwiegend gegen vorfristige
Entrichtung der Marktgebühren ver-
geben. Die Gebühren für die Krühl-
und Einsatzräume sind im vor-
fristigen bei Vergebung auf ein Jahr
in vierteljährigen Raten zu ent-
richten.